



# Deutsches Reich

in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, wiederhergestellte Handlungsfähigkeit des Präsidiums des Deutschen Reichs seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Glied-/ Bundesstaaten  
- ius cogens -

Präsidium des Deutschen Reichs  
Marktweg 18  
D-[53426] Königsfeld  
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

An alle Geschäftsstellen  
der Bundesrepublik Deutschland

## Niederschrift

und Anordnung Nr. 13122017

Die Gültigkeit der Gesetze des Deutschen Reichs und des Freistaat Preußen besteht weiter fort und diese Gesetze sind anzuwenden

Werte Damen und Herren,

in Anbetracht der sehr kritischen völkerrechtlichen Lage in Deutschland, vor dem Hintergrund, daß alle staatlichen Verwaltungen durch die BRD- Geschäftsstellen in privatrechtliche Institutionen umgewandelt wurden und daß das Deutsche Reich (2. Deutsches Reich) und seine Glied-/Bundesstaaten nicht untergegangen und Rechteinhaber des Grund und Bodens auf den Territorien der souveränen Staaten des Deutschen Reichs sind, ergehen folgende Anordnungen:

1. Alle Bediensteten der BRD- Verwaltungen in allen Verwaltungsebenen bleiben an ihren Arbeitsplätzen und führen ihre Verwaltungsarbeiten im Sinne der Ordnung und Sicherheit fort. Sie unterwerfen sich den Anordnungen der administrativen Regierungen der jeweiligen sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten bzw. den Anordnungen des Präsidiums des Deutschen Reichs (Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs [AzRR] vom 27. November 2016, in Kraft getreten am 29. November 2016)
2. Es gilt die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.
3. Es gilt die Verfassung des Staates Freistaat Preußen vom 30. November 1920.

4. Es gilt für den Freistaat Preußen der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der feindlichen Übernahme Preußens durch das NAZI- Regime.
5. Alle Gesetze des Deutschen Reichs und des Staates Freistaat Preußen sind auch in allen anderen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs während der Zeit der Reorganisation anzuwenden.
6. Für alle Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes des Deutschen Reichs gilt die Deutsche Reichsgesetzgebung fort und ist vorrangig vor den Gesetzen des Staates Freistaat Preußen anzuwenden.
7. Die allgemeinen Regeln und Verträge des Völkervertragsrechts sind Bestandteil der preußischen Gesetzgebung. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für alle Bewohner auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich.
8. Oberste Priorität hat das humanitäre Menschenrecht, welches auch den Staatenlosen mit der vermuteten Staatsangehörigkeit „deutsch“ gleichwertig zu gewähren ist.  
 (5.2. Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Gesetz vom 12. April 1976, BGBl. II 473), in Kraft getreten am 24. Januar 1977 (Bek. vom 10. Februar 1977, BGBl. II 235)

*[„Es wird daran festgehalten (vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich" (3. Reich), - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch"“. (Neuschwabenland)] (Quelle: Auswärtiges/ Antwort - 30.06.2015 [Deutscher Bundestag])*

Als Staat „Deutsches Reich“ kann nur das Dritte Reich in Betracht kommen, da das Deutsche Reich / Deutschland zu keiner Zeit ein Staat war, sondern bis heute ein Staatenbund der deutschen Glied-/Bundesstaaten ist. In der Zeit ab 1933 wurde das Deutsche Reich / Deutschland, durch die Diktatur des 3. Reichs völkerrechtswidrig überlagert. Die Teilidentität in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung der Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, kann sich nur auf das Territorium am Südpol, Neuschwabenland, beziehen, welches von einer Expedition des Dritten Reichs völkerrechtskonform abgesteckt wurde. (Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952, Auswärtiges Amt, Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neuschwabenland“ im atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgte Benennung geographischer Begriffe vom 12. Juli 1952)

*„Die Bundesrepublik Deutschland [gem. GG Art. 20 (1)] ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ und zwar auf ihrem Staatshoheitsgebiet Neuschwabenland. Die staatshoheitlichen Befugnisse ihrer Institutionen und Beamten enden jedoch an den Außengrenzen Neuschwabenlandes.*

Hier in Europa ist die Bundesrepublik Deutschland lediglich die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung gem. GG, Art. 133 und überlagert völkerrechtswidrig als Scheinstaat die Staatshoheitsgebiete der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Deshalb fordern wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die sofortige Beseitigung des

völkerrechtlichen Unrechts der Besetzung unserer Staatshoheitsgebiete. Wir verzichten nicht auf unsere Bodenrechte und auf die damit verbundenen internationalen Menschenvertragsrechte  
- ius cogens -

Nach Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung und Verwaltung auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen gilt die letzte völkerrechtskonforme Verfassung des Staates Freistaat Preußen vom 30. November 1920 und der darauf beruhende Rechtsstand vom 18. Juli 1932. Der Freistaat Preußen hat das Völkervertragsrecht zu keiner Zeit aufgegeben und unterwirft sich nicht dem Völkergewohnheitsrecht der UN.

**Daher unterliegt die Rechtsprechung auf dem Staatsterritorium des Staates Freistaat Preußen dem höchsten internationalen Völkervertragsrecht, welches vorrangig vor jedem anderen Recht und vorrangig vor dem Völkergewohnheitsrecht steht.**

Dies gilt auch für die sich bereits in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs auf der Grundlage der Staatsverträge mit dem Freistaat Preußen vom 03. September 2016 mit den Staaten Bundesstaat Bayern, Bundesstaat Württemberg, Bundesstaat Baden und vom 07. September 2016 mit dem Bundesstaat Sachsen sowie des multilateralen Staatsvertrages vom 25. Juni 2017 und die sich daraus ergebende Anerkennung dieser Staaten als Völkerrechtssubjekte.

Der Freistaat Preußen ist der völkerrechtskonforme Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und das Volk hat sich durch die verfassungsgebende Landesversammlung die Verfassung des Freistaats Preußen gegeben.

Artikel 2. „Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes“

Umgesetzt wird dies vor allem in der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden sowie unmittelbar durch die Volksabstimmung (Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahlen), mittelbar durch die verfassungsmäßig bestellten Organe.

Die Staatsgewalt der besetzten Staaten erlischt alleine durch die militärische Besetzung dieser Staaten nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht (Alliierten, BRD) Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Daher ist die BRD auch nicht befugt, Staatsverträge für das Deutsche Reich / Deutschland zu schließen. Alle Verträge welche die BRD z.B. mit der UN, der NATO, der Europäischen Union geschlossen hat, beziehen sich nur auf das Staatsterritorium der Bundesrepublik Deutschland (Neuschwabenland). Sie sind für das Deutsche Reich / Deutschland nicht bindend.

Alle Reichsgesetze bleiben auf den Gebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs im Rechtsstand 1914 in Kraft, sofern sie mit den heutigen Gegebenheiten Anwendung finden können und evtl. notwendigen Bestimmungen nicht widersprechen. (z.B. Straßenverkehrsordnung)

Die BRD ist nicht befugt, auf den Territorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs Gesetze aufzuheben, zu ändern oder neue Gesetze zu beschließen, da ihre staatshoheitlichen Befugnisse an den Außengrenzen Neuschwabenlands enden.

Das Staatsministerium des Staates Freistaat Preußen ist die oberste vollziehende und leitende Behörde in Preußen, welches gemäß BGB §§ 227; 228; 229 durch die bereits völkerrechtlich

konform gewählten Volksvertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen während der Zeit der Reorganisation gebildet wird.

Der Freistaat Preußen befindet sich bereits seit dem 19.10.2012 in völkerrechtskonformer Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht. Er bildet lt. Verfassung des Deutschen Reichs das Präsidium des Deutschen Reichs. Während der Zeit der Reorganisation übernehmen die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen für die Bereiche Inneres, Äußeres und Besonderes diese Funktion.

Nur das Präsidium des Deutschen Reichs ist berechtigt, das Deutsche Reich / Deutschland völkerrechtlich zu vertreten, gem. Verfassung des Deutschen Reichs 1871, Artikel 11.

Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den gültigen Reichsgesetzen im Rechtsstand 1914 und den Gesetzen des Staates Freistaat Preußen im Rechtsstand 18. Juli 1932 unterworfenen, Gerichte ausgeübt.

Alle s. g. Richter und Staatsanwälte der BRD auf den Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sind verpflichtet, sich im preußischen Recht zu schulen und ab sofort preußisches Recht sowie die Reichsgesetze im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, anzuwenden.

Oberste Priorität hat dabei der § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (in Kraft seit 01.01.1900) „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

### **Mit Vollendung der Geburt besitzt der Mensch bereits seine Menschenwürde.**

[„Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt. [BverfGE 87, 209/228].

Daraus folgt, daß der Mensch als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt wird [BverfGE 45, 187,228] und als Mensch (Subjekt) behandelt werden muß. Insofern steht dem Menschen ein Elementarschutz zu, weshalb alle Handlungen verboten sind, mit der die aus der Menschenwürde fließende Subjektivität verletzt werden könnte.

Verboten ist daher auch, Menschen als Objekte, also als unechte Personen, zu behandeln. [BverfGE 63,332 / 337].

Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist dieses Gesetz seines Inhalts wegen nicht mehr dem Recht gleichzustellen. Es entbehrt nicht nur der verpflichtenden Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf von ihm nicht befolgt werden. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, daß es niemals zur Würde des Rechts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat.“ (LG Frankfurt am Main, 4 a Js 3/46-4 kls 7/46 vom 21.3.1947)]

Insbesondere ist zu beachten:

### **Das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges**

vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) [Haager Landkriegsordnung(HLKO)] . Für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375). Stand der Vertragsparteien und ihrer Vorbehalte: Siehe Fundstellennachweis B zum BGBl., abgeschlossen am 31.12. jedes Jahres. 2. Intern. Quelle: Martens, NRG (3e série), Bd. 3. S. 461. Für das Dt. Reich in Kraft getr. am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375).

#### **Art. 1 [Begriff des "Heeres"]**

Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,

2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
  3. daß sie die Waffen offen führen und
  4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.
- In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung "Heer" einbegriffen.

#### **Art. 2 [Kämpfende Bevölkerung]**

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet

#### **Art. 25. [Unverteidigte Stätten]**

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen

#### **Art. 28. [Plünderungsverbot]**

Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

#### **Art. 46. [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]**

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden

#### **Art. 47. [Plünderungsverbot]**

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt

#### **Art. 51. [Zwangsaufgaben]**

Zwangsaufgaben können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden. Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen. Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Die HLKO ist bis zum Abschluß der Restitution/Reorganisation der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich anzuwenden und unbedingt zu beachten.

### **Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens / Ausgleich**

Gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht erfolgt die Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des status quo ante (bellum)

Schrifttum: Vor § 173; K.S. Carlston, Concession Agreement and Nationalization AJIL 52 (1958), 260 ff; C. Vasarhelji, Restitution in International Law, 1964; H. Urbanek, Die Unrechtsfolgen bei einem völkerrechtsverletzenden nationalen Urteil, ÖZöR, 111 (1961), 70 ff; M. B. Alvarez de Eulate, La „restitutio in integrum“ en la práctica internacionales, Temis, Revista de Ciencia y Técnica Jurídicas, 1971-72, 11 ff; S. D. Thomsen, Restitution, EPIL IV (2000), 229 ff.

- I. „Wie bereits angesprochen, ergeben sich aus der Verletzung von Völkerrecht für den verletzenden (Schein)- Staat (die BRD als die von den alliierten Besatzern eingesetzte Verwaltung gemäß GG Art. 133) bestimmte sekundäre Pflichten, die alle letztlich darauf gerichtete sind, den status quo ante (bellum) wieder herzustellen. Dabei lässt sich prinzipiell zwischen der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands im eigentlichen Sinne (restitutio in integrum) und dem wirtschaftlichen oder immateriellen Ausgleich unterscheiden. Bei Dauerdelikten tritt der Anspruch hinzu, daß das rechtswidrige Verhalten eingestellt wird. Eine primäre Pflicht ist es zunächst, das völkerrechtswidrige Verhalten einzustellen und dieses nicht zu wiederholen.
- II. **1. Das Völkerrechtssubjekt, dessen Verhalten gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung verstoßen hat, muß sein völkerrechtswidriges Handeln beenden und den völkerrechtlich gebotenen Rechtszustand wieder herstellen. Daher hat ein (Schein-) Staat (BRD), der ein Gebiet annektiert hat, dieses zu räumen; er muß rechtswidrig verhaftete Personen freilassen, zu Unrecht konfiszierte Vermögenswerte wieder herausgeben und völkerrechtswidrige Gesetze, Urteile oder Verwaltungsmaßnahmen aufheben.**

Grundsätzlich besteht die Frage, ob die in Friedensverträgen enthaltenen Verpflichtungen des Verlierers an den Gewinner eines Krieges Schadensersatz zu leisten unter das Institut der Staatenverantwortlichkeit zu subsumieren ist. Dies wird für alle diejenigen Fälle zu bejahen sein, in denen es um den Ausgleich konkret nachgewiesener Schäden geht, dabei sind dann auch die Schranken für die Staatenverantwortlichkeit zu beachten.“

Um den Prozeß der Restitution/Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich voranzubringen und den auf den Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs lebenden Menschen mit der vermuteten deutschen Staatsangehörigkeit ihre Rechte auf eine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des deutschen Reich gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 zurückzugeben sowie die damit verbundenen Bodenrechte und Menschenvertragsrechte zu garantieren, wird allen BRD-Verwaltungsinstitutionen angeordnet, unbedingt die vorgenannten Gesetze zu beachten und anzuwenden. – ius cogens -

Weder ein Personalausweis noch ein Reisepaß der BRD sind ein Nachweis über eine Staatsangehörigkeit:

*„... daß der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepaß kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, sondern lediglich die Vermutung begründen, ...“*

gez. Dr. Magnus Riedl

Ministerialrat

Bayrisches Staatsministerium des Innern

Odeonplatz 3

80539 München

(Quelle: e-Post Antwort: From: Sachgebiet-IA3@stmi.bayern.de 21. Jun 2013 13:16:22 +0000)

*„Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist,*

*verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG). [nur gültig für das Staatshoheitsgebiet der BRD in der Antarktis, Neuschwabenland]*

*Der deutsche Reisepaß und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“*

Strobel

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

(Quelle: Landtag Baden-Württemberg Drucksache 16 / 1883 vom 04.04.2017)

Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gem. StAG (gelber Schein) stehen nicht unter dem Schutz Genfer Menschenrechtsverträge und auch nicht unter der HLKO. Ihre Heimat liegt exterritorial von Europa, am Südpol, in Neuschwabenland.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß bei Verstoß gegen diese Anordnung eine strafrechtliche Verfolgung wegen Kriegsverbrechen gemäß AzRR i. V. m. dem Völkerstrafgesetzbuch erfolgen kann. Diese Strafverfolgung verjährt nicht.

Gegeben zu Königfeld, am 13. Dezember 2017

Mit freundlichen Grüßen



*Adia Conelia  
a. d. F.  
Rückholer*



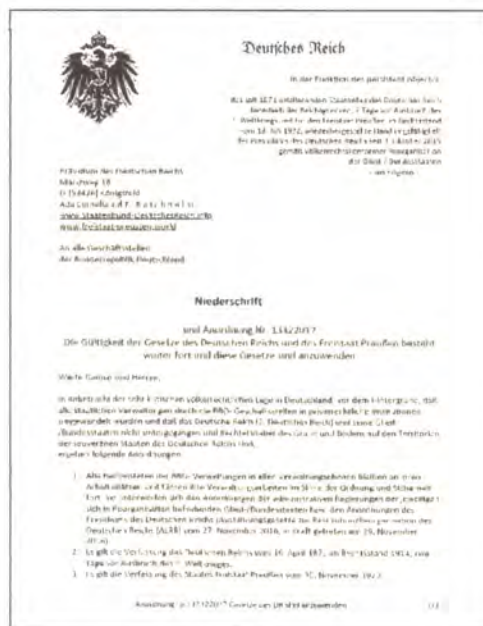


Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 162  
 Empfangsdatum und -zeit 14.12.2017 07:22  
 Starten /Fertigst. 14.12.2017 07:22 /14.12.2017 09:49  
 Ergeb. Fehl.  
 Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.  
 Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob  
 Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
162	14.12	07:22	Send	030902695245	03:06	007/007	OK
162	14.12	07:26	Send	03022776533	03:34	007/007	OK
162	14.12	07:33	Send	03018173402	03:23	007/007	OK
162	14.12	07:38	Send	0301868112926	03:00	007/007	OK
162	14.12	07:42	Send	030186823260	03:22	007/007	OK
162	14.12	07:46	Send	030185809525	04:50	007/007	OK
162	14.12	07:56	Send	02281245925	04:08	007/007	OK
162	14.12	07:59	Send	02217922915	03:21	007/007	OK
162	14.12	08:03	Send	02217582823	03:04	007/007	OK
162	14.12	08:07	Send	03022736979	03:02	007/007	OK






Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
162	14.12	09:46	Send	02289744870	03:00	007/007	OK



## Deutsches Reich

In der Funktion des Reichskanzlers

des am 1871 errichteten Deutschen Reichs von Kaiser Wilhelm I. Bis zum Ende des Kaiserreichs am 9. November 1918, unter Kaiser Wilhelm II. Bis zum Ende des Reichs am 30. Januar 1933, unter Kaiser Wilhelm III. Bis zum Ende des Reichs am 9. November 1918.

Für den Reichskanzler  
 Ministerium  
 des Reichskanzlers  
 Berlin, den 14. Dezember 1918  
 www.deutsches-reich.de

**Niederschrift**

und Nummer N. 13122017

Die GÜLTIGKEIT der Gesetze des Deutschen Reichs (mit dem Freistaat Preußen) besteht weiter fort und diese Gesetze sind anzuwenden.

Wichtigste sind:

In Anbetracht der Lage in Deutschland und dem Fortschritt, sind alle, die in den Verträgen des Deutschen Reichs (mit dem Freistaat Preußen) enthalten sind, anzuwenden und die deutsche Reichsregierung ist verpflichtet, die Interessen des Deutschen Reichs zu wahren und die Rechte des Reichs zu verteidigen.

- Alle Verträge des Deutschen Reichs (mit dem Freistaat Preußen) sind anzuwenden und die deutsche Reichsregierung ist verpflichtet, die Interessen des Deutschen Reichs zu wahren und die Rechte des Reichs zu verteidigen.
- Es gilt die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. April 1871, in Kraft seit dem 18. Januar 1871, mit den Änderungen des 1. Weltkriegs.
- Es gilt die Verfassung des Freistaats Preußen vom 10. November 1918.

Anzahl: 13122017 - Nummer des Gesetzes